

# Beitrags- und Aufnahmeordnung der ESG

Aufgrund der Ermächtigung in Ziffer 5. der Satzung der Eitelborner Schützengesellschaft 1984 e.V. (im folgenden ESG genannt) hat die Mitgliederversammlung der ESG in der Jahreshauptversammlung am 27.03.2024 folgende Beitrags- und Aufnahmeordnung beschlossen:

## **1. Die ESG hat folgende Beiträge:**

- Einzelmitgliedschaftsbeitrag (2.)
- Familienmitgliedschaftsbeitrag (3.)
- Jugendbeitrag (4.)

## **2. Einzelmitgliedschaftsbeitrag**

- a. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder im DSB beträgt jährlich 85,00€.
- b. Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder im DSB und BDS beträgt 85,00 € zzgl. des Jahresbeitrages des BDS LV 5, welcher der Beitragsordnung des BDS LV 5 zu entnehmen ist.

## **3. Familienmitgliedschaftsbeitrag**

Der Familienbeitrag beträgt jährlich 135,00€ (insgesamt für die Familie, unabhängig von der Anzahl der Personen).

Für Familienmitglieder, die Mitglieder im BDS sind, wird zusätzlich der Jahresbeitrag des BDS LV 5 erhoben.

Der Familienbeitrag entfällt für Kinder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, spätestens jedoch mit abgeschlossener Ausbildung/Studium.

## **4. Jugendbeitrag**

Der Jugendbeitrag beträgt jährlich 42,00 €.

Für Jugendmitglieder, die Mitglieder im BDS sind, wird zusätzlich der Jahresbeitrag des BDS LV 5 erhoben.

## **5. Beitragserhebung**

Der Beitrag wird vom Verein mit Einzugsermächtigung jährlich abgebucht.

## 6. Vereinszweck

Die ESG verfolgt, entsprechend ihrer Satzung, als Ziel die Pflege und Förderung des Schießsportes, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitglied kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## 7. Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Mitglieder der ESG haben folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

### a. allgemeine Aufnahmebedingungen

- Zahlung eines Jahresbeitrages.
- Im Rahmen seiner Möglichkeiten hilft das Mitglied bei Arbeitseinsätzen und bei Veranstaltungen des Vereins. Die Altersgrenze beträgt 65 Jahre.
- Soweit erforderlich sind die für den Vereinszweck zu erbringenden Arbeitseinsätze von 18 Std. jährlich für jedes Vereinsmitglied unter 65 Jahren bindend.

Nicht als Arbeitseinsatz gelten Vorstandsarbeiten sowie Schießaufsichten zu den regulären Schießzeiten.

Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand von den Arbeitsstunden entbunden werden.

Ein Freikaufen von der Verpflichtung ist nach Absprache für 20,00 € pro Stunde möglich.

### b. schießsportliche Voraussetzungen (*gilt nicht für Bogenschützen*)

- Es besteht die Verpflichtung am sportlichen Schießen nach den Regeln des DSB -für Mitglieder im BDS auch nach dessen Regeln- teilzunehmen und regelmäßig zu trainieren;
- Neumitglieder erhalten im 1. Jahr nach Zustimmung durch die Schießleitung die Möglichkeit, zu geführten Trainingseinheiten zum Schießen mit Vereinswaffen;
- Es bestehen im 1. Jahr ebenfalls nach Zustimmung durch die Schießleitung weitere Trainingsmöglichkeiten mit Klein- und Großkaliberwaffen;

- Der Verein bescheinigt nur solchen Mitgliedern ein Bedürfnis für eine WBK, die
  - die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen
  - die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt haben,
  - nach Erhalt der WBK, weiterhin, wie im Regelwerk der sportlichen Verbände gefordert, aktiv am sportlichen Schießen teilnehmen.

## **8. Ausübung des Schießsports**

Die Benutzung der schießsportlichen Einrichtungen ist zu den gewöhnlichen Trainingszeiten möglich.

## **9. Erwerb der Mitgliedschaft**

Gem. Ziff. 4.4 der Satzung wird die Aufnahme durch schriftliche Bestätigung wirksam. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt ebenfalls schriftlich und bedarf keiner Begründung (Ziff. 4.5 der Satzung).

## **10. Geltung**

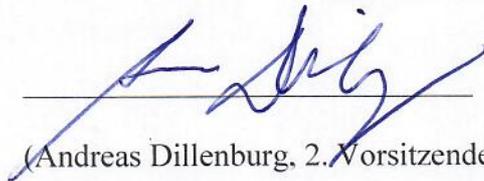
Die vorstehenden Beiträge gelten ab Inkrafttreten dieser Beitrags- und Aufnahmeordnung.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Aufnahmeordnung tritt am 27.03.2024 in Kraft.



(Lisa Klawonn, 1. Vorsitzende)



(Andreas Dillenburg, 2. Vorsitzender)